



Foto © Petra Homeier



Foto © UR/Editorial Office

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

es ist uns eine große Freude, dass Sie trotz der anhaltenden Herausforderungen der Corona-Pandemie die Ausgabe 42/43 von »Blick in die Wissenschaft« in Ihren Händen halten können.

Unser Campus-Leben war in den letzten eineinhalb Jahren stark eingeschränkt und weite Teile der universitären Zusammenarbeit sind für drei Semester in den digitalen Raum umgezogen. So mussten Online-Formate und Homeoffice an die Stelle von Präsenzlehre und unmittelbaren Gesprächen treten. Forschungsprojekte, Tagungen und internationale Kooperationen konnten häufig nicht wie geplant umgesetzt werden und viele Studierende konnten den Campus der Universität Regensburg und das universitäre Leben vor Ort noch nicht persönlich kennenlernen.

Umso größer ist unsere Freude, im Wintersemester 2021/22 – trotz der nach wie vor gebotenen Vorsicht und den notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen – nun wieder in einen weitreichenden Präsenzbetrieb und insbesondere zur Präsenzlehre auf unserem Campus zurückkehren zu können. Ich bin zuversichtlich, dass wir auch das Wintersemester 2021/22 und die vor uns liegende Über-

gangsphase erfolgreich gestalten werden und die positiven Errungenschaften der digitalen Möglichkeiten mit in die Zukunft nehmen.

Die Universität Regensburg hat in den vergangenen eineinhalb Jahren die Herausforderungen der Pandemie erfolgreich bewältigt und viel zur Eindämmung der Pandemie in der Stadt und in der Region beigetragen. Dies ist uns dank des enormen und großartigen Einsatzes vieler Menschen in den unterschiedlichsten Feldern und Tätigkeiten und dank des großen gegenseitigen Vertrauens und Respekts in unserer universitären Gemeinschaft gelungen. Wir haben in den Corona-Semestern unsere digitalen Kompetenzen erweitert, wir haben digital flexibel und bestmöglich auf die Planungsunsicherheiten der Pandemie reagiert und trotz eingeschränkter Mobilität den wissenschaftlichen und persönlichen Austausch in virtuellen Formaten weitergeführt. Um die Chancen der Digitalisierung weiter zu nutzen, hat die Universität Regensburg erheblich in die Infrastruktur für digitale Lehre und deren Unterstützung investiert. So sind nun zum Beispiel alle Hörsäle und Seminarräume mit Videokonferenztechnik ausgestattet.

Auch wenn Präsenzunterricht an der Universität Regensburg der Regelfall ist und bleibt, nehmen wir die digitalen Innovationen mit in die kontinuierliche Verbesserung der universitären Lehre und in den Ausbau des wissenschaftlichen Austausches.

Den Studierenden und Lehrenden sowie allen Mitarbeiter*innen der Universität Regensburg in den unterschiedlichsten Tätigkeitsbereichen gebührt großer Dank für ihr außerordentliches Engagement, ihre hohe Motivation und vor allem auch für ihre Innovationsbereitschaft und ihre Planungsoffenheit in diesen Zeiten. Unser Dank richtet sich im gleichen Maße an den Redaktionsbeirat, das Redaktionsbüro und alle Autor*innen der Ihnen nun vorliegenden Ausgabe von »Blick in die Wissenschaft«: Ungeachtet der anhaltenden Herausforderungen der Corona-Pandemie ist es dank ihres Einsatzes gelungen, in bewährter Weise einen Einblick in das breite Spektrum der Forschung unserer Universität zu ermöglichen.

So berichtet diese Ausgabe über moderne Wissenschaft an der Schnittstelle zwischen Chemie, Pharmazie, Medizin und Umwelt. Sie liefert griffige Beispiele dafür, wie Grundlagenforschung zu The-

men wie »Grenzflächen und Nanomaterialien« wichtige Impulse für neue Entwicklungen und konkrete Anwendungen geben kann, beispielsweise für den Schutz unserer Umwelt, für eine zielgenaue und nebenwirkungsarme Darreichung von Medikamenten oder für innovative und schnelle diagnostische Testverfahren. Unweigerlich schlägt man beim Lesen der beiden letztgenannten Beiträge die Brücke zu innovativen Behandlungsmöglichkeiten und Nachweisverfahren von SARS-CoV-2. Dazu passend: »Test positiv – Trotzdem gesund?« – ein Beitrag aus der Mathematik, der aufzeigt, wie wichtig es für Ärzt*innen und Patient*innen ist, statistische Informationen verständlich abzubilden. Eine verständliche Darstellung sowie mathematische Modelle, die helfen, beispielsweise das Wachstum von Tumoren zu verstehen und darauf aufbauend Behandlungsoptionen zu verbessern, rücken die oft als abstrakt und theoretisch wahrgenommene Mathematik in einen sehr konkreten Anwendungsbezug.

Ein Highlight dieser Ausgabe ist das Interview von Prof. Klaus Richter mit Prof.

Hans Joachim Schellnhuber bei dessen Besuch zum Dies Academicus 2019 anlässlich des 50jährigen Jubiläums des Lehrbetriebs der Fakultät für Physik. Prof. Schellnhuber hat in den 70-er Jahren in Regensburg Physik studiert und gilt als einer der weltweit renommiertesten Klimaexperten. Er gründete 1992 das Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung, das er als Direktor bis 2018 leitete. Als Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU) und langjähriges Mitglied des Weltklimarats (IPCC) prägte er die internationale politische Diskussion mit Blick auf eine nachhaltige Lösung des Klimaproblems und forderte zeitnahe politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Maßnahmen zur Erreichung des Zwei-Grad-Ziels, unter anderem durch die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energiequellen. In seinem Interview kritisiert er die Rolle der Wissenschaft, die besonders in Deutschland ihrer gesellschaftlichen Aufgabe nicht gerecht geworden sei: »Wer mehr weiß, der trägt auch mehr Verantwortung«. Das gilt, wie er sagt »für einen Piloten, der

ein Flugzeug steuert, während die Passagiere sich bequem zurücklehnen können ebenso, wie für einen Virologen, der weiß, dass ein gefährlicher Organismus um die Welt reisen und eine Pandemie auslösen kann.« Das Interview führte Prof. Richter zwei Monate vor dem Bekanntwerden der ersten Corona-Fälle.

Abgerundet wird diese Ausgabe durch eine Darstellung der »Abstammung als rechtliches Zuordnungskonzept« sowie Beiträge aus den Medienwissenschaften, die das Internet als »Akustischen Raum« beschreiben und auf dem Hintergrund der Corona-bedingten Internet-Transformation »Aufklärung im Zeitalter der Digitalisierung« anmahnen.

Genießen Sie die Lektüre dieser Ausgabe und bleiben Sie gesund.

Prof. Dr. Udo Hebel
Präsident der Universität Regensburg

Prof. Dr. Ralf Wagner
Vorsitzender Redaktionsbeirat

Blick in die Wissenschaft
Forschungsmagazin
der Universität Regensburg

ISSN 0942-928-X
Heft 42/43
30. Jahrgang

Herausgeber

Prof. Dr. Udo Hebel
Präsident der Universität Regensburg

Redaktionsleitung

Prof. Dr. rer. nat. Ralf Wagner

Redaktionsbeirat

Prof. Dr. jur. Christoph Althammer
Prof. Dr. rer. nat. Ferdinand Evers
Prof. Dr. rer. nat. Stefan Friedl
Prof. Dr. rer. nat. Mark W. Greenlee
Prof. Dr. theol. Andreas Merkt
Prof. Dr. phil. Omar W. Nasim
Prof. Dr. rer. nat. Klaus Richter
Prof. Dr. rer. pol. Daniel Rösch
Prof. Dr. med. Ernst Tamm
Prof. Dr. paed. Oliver Tepner
Prof. Dr. phil. Christiane Heibach

Universität Regensburg
93040 Regensburg
Telefon (09 41) 9 43-23 00
Telefax (09 41) 9 43-33 10

Verlag

Universitätsverlag Regensburg GmbH
Leibnizstraße 13, 93055 Regensburg
Telefon (09 41) 7 87 85-0
Telefax (09 41) 7 87 85-16
info@univerlag-regensburg.de
www.univerlag-regensburg.de
Geschäftsführer: Dr. Albrecht Weiland

Abonnementservice

Andrea Winkelmayr
bestellung@schnell-und-steiner.de

Anzeigenleitung

Larissa Nevecny
MME-Marquardt
info@mme-marquardt.de

Herstellung

Universitätsverlag Regensburg GmbH
info@univerlag-regensburg.de

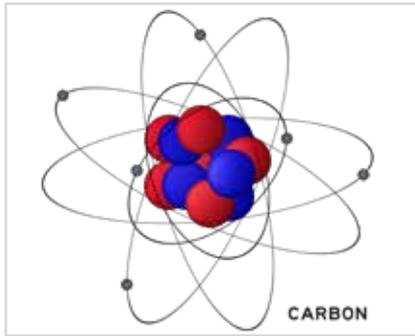
Einzelpreis € 7,00

Jahresabonnement

bei zwei Ausgaben pro Jahr
€ 10,00 / ermäßigt € 9,00

Für Schüler, Studierende und Akademiker/innen im Vorbereitungsdienst (inkl. 7 % MwSt.) zzgl. Versandkostenpauschale € 1,64 je Ausgabe. Bestellung beim Verlag. Für **Mitglieder des Vereins der Ehemaligen Studierenden der Universität Regensburg e.V.**, des **Vereins der Freunde der Universität Regensburg e.V.** und des **Vereins ehemaliger Zahnmedizinstudenten Regensburg e.V.** ist der Bezug des Forschungsmagazins im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Inhalt



Nano – von Zwergen und Grenzflächen

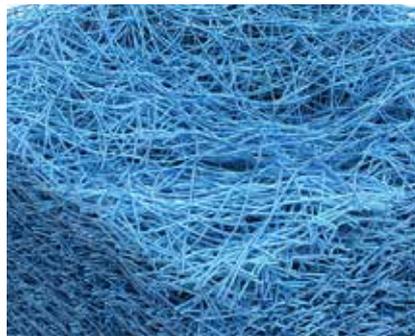
4

Oliver Tepner

Die flüssige Messie-Welt

7

Werner Kunz



»Chemisches Zielen« in der Nanotherapie

14

Achim Göpferich

Nanomaterialien und Biosensoren

22

Antje Bäumner



Im Dialog mit Prof. Dr. Joachim Schellnhuber

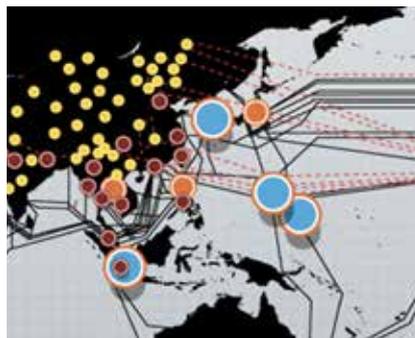
29

Klaus Richter

Die Abstammung als rechtliches Zuordnungskonzept

33

Claudia Mayer



E-Normalität

39

Bernhard Dotzler

Im Rausch(en) der Informationen

45

Solveig Ottmann



Test positiv – Trotzdem gesund?

52

Karin Binder

Die Schöne und das Biest

56

Harald Garcke

Die Abstammung als rechtliches Zuordnungskonzept

Prof. Dr. Claudia Mayer

I. Einleitung

Wer zur eigenen »Verwandtschaft« im landläufigen Sinne gehört, ist jedermann bekannt. Diese Vorstellung stimmt nicht immer mit der rechtlichen Verwandtschaft überein, wie sie in § 1589 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) definiert ist. Im rechtlichen Sinne sind Personen, deren eine von der anderen abstammt, in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt, wobei der Grad der Verwandtschaft sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten bestimmt. Die rechtliche Verwandtschaft knüpft also an die »Abstammung« an, die herkömmlich mit der biologischen Herkunft einer Person von seinen Vorfahren gleichgesetzt wird.¹ Der Gesetzgeber hat die Abstammung indes in den §§ 1591 ff. BGB näher geregelt und dort ein rein juristisches Zuordnungskonzept geschaffen, durch das ein Kind seinen *rechtlichen* Eltern zugeordnet wird. Auch wenn die Genetik dabei die primäre Basis für die Zuordnung spielen soll, sind die rechtlichen Eltern nicht in jedem Fall auch biologisch mit dem Kind »verwandt«.² In der Praxis muss die Zuordnung eines Kindes zu seinen Eltern auf der Grundlage leicht feststellbarer Kriterien erfolgen, weshalb der Gesetzgeber auf Umstände abstellt, die erfahrungsgemäß einen Schluss auf die natürliche Abstammung zulassen, aber eben nicht immer mit dieser übereinstimmen.³ Ein Kind kann nach derzeitiger Rechtslage nur zwei Elternteile haben, nämlich eine Mutter und einen Vater.⁴

II. Grundlagen des Abstammungsrechts

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Mutterschaft in der Regel feststeht, während die Bestimmung der Vaterschaft Schwierigkeiten bereiten kann.⁵ Gemäß § 1591 BGB ist rechtliche Mutter eines Kindes die Frau, die das Kind geboren hat. Unsicherheiten können deshalb nur bei Verwechslungen im Krankenhaus oder in Fällen der Reproduktionsmedizin auftreten.⁶ Bei letzteren kann es sein, dass die gebärende Frau und rechtliche Mutter nicht genetisch mit dem Kind verwandt ist, z. B. wenn ihr im Ausland⁷ eine befruchtete Spendereizelle eingesetzt wurde. Die Mutterschaft kann nicht angefochten werden und es kann über sie auch nicht durch Vereinbarung (z. B. zwischen einer Eispenderin und der Gebärenden) disponiert werden.⁸

Die Vaterschaft bestimmt sich dagegen nach § 1592 BGB, wonach derjenige Mann rechtlicher Vater eines Kindes ist,

1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
2. der die Vaterschaft anerkannt hat, oder
3. dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist.

III. Vaterschaft kraft Ehe

Die Vaterschaft kraft Ehe (§ 1592 Nr. 1 BGB) gilt unabhängig davon, ob der Ehemann auch biologisch der Vater des Kindes ist. Es wird als praktischer Regelfall vom Gesetz vermutet, dass das Kind vom Ehemann gezeugt wurde; deshalb wird das Kind rechtlich automatisch dem Ehemann zugeordnet. Dadurch wird mit Blick auf die unterhalts- und erbrechtlichen Folgen der Abstammung im Interesse des Kindes in Kauf genommen, dass biologischer und rechtlicher Vater auseinanderfallen kön-

nen. Wird das Kind vorehelich geboren, hat eine nachfolgende Eheschließung keine Legitimationswirkung.⁹ Auch nachehelich geborene Kinder werden nicht mehr dem geschiedenen Ehemann zugerechnet, auch wenn das Kind noch während der Ehe gezeugt wurde. Für die tragischen Fälle, in denen das Kind geboren wird, nachdem die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst wurde (z. B. wenn der Mann bei einem Unfall ums Leben kam), sieht § 1593 BGB jedoch eine Spezialregelung für die Zurechnung kraft Ehe vor und knüpft dabei an die Empfängniszeit an: Ein Kind, das innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod des Ehemannes zur Welt kommt, wird dem Verstorbenen noch kraft Ehe zugerechnet.¹⁰

Die Vaterschaftsvermutung nach § 1592 Nr. 1 BGB und § 1593 BGB gilt gemäß § 1599 BGB jedoch dann nicht, wenn durch eine spätere Anfechtung (nach §§ 1600 ff. BGB, dazu unter V.) im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens festgestellt wird, dass der Ehemann nicht der (biologische) Vater ist (Abs. 1), oder wenn das Kind erst nach Anhängigkeit des Scheidungsantrags¹¹ geboren wird und ein Dritter rechtzeitig und mit Zustimmung der Mutter sowie des Noch-Ehemanns die Vaterschaft nach Maßgabe von §§ 1592 Nr. 2, 1594 ff. BGB anerkennt (Abs. 2). Die zweite Variante wird als scheidungsakzessorischer Statuswechsel bezeichnet, weil die Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 BGB ohne zeitaufwendiges Anfechtungsverfahren allein aufgrund der übereinstimmenden Willenserklärungen aller Beteiligten im Kontext des Scheidungsverfahrens beseitigt und zugleich die rechtliche Vaterschaft des Anerkennenden begründet werden kann. Die biologische Abstammung muss nicht geklärt werden.

Seit Einführung der »Ehe für alle«¹² wird diskutiert, ob § 1592 Nr. 1 BGB auch (analog) für die Ehefrau der Mutter des Kindes

gilt. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat dies mit dem Argument verneint, dass die Ehefrau (wegen des Verbots der Eizellspende)¹³ definitiv nicht biologisch mit dem Kind verwandt sein kann. Deshalb könne auch die der Regelung in § 1592 Nr. 1 BGB zugrundeliegende Vermutung auf diese Konstellation nicht übertragen werden.¹⁴ Die Ehefrau der Mutter kann somit derzeit nur durch Adoption die zweite Elternstelle einnehmen (§ 1741 Abs. 2 S. 3 BGB). Das OLG Celle und das Kammergericht Berlin halten diese Rechtslage für verfassungswidrig, weil die Ehefrau der Mutter gleichheitswidrig (Art. 3 GG) im Abstammungsrecht schlechter behandelt wird als der Ehemann der Mutter; deshalb haben sie durch Beschlüsse vom 24.3.2021 die Regelung in § 1592 Nr. 1 BGB im Wege der konkreten Normenkontrolle dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Überprüfung vorgelegt.¹⁵

Nicht zuletzt wegen dieser Unzulänglichkeiten des Abstammungsrechts wird derzeit eine Reform diskutiert.¹⁶

IV. Vaterschaft kraft Anerkennung

Ein Kind, dessen biologische Eltern nicht miteinander verheiratet sind, hat zunächst nur einen rechtlichen Elternteil, nämlich seine Mutter nach § 1591 BGB. Ein rechtliches Verhältnis zum Vater muss erst etabliert werden, und zwar entweder durch Anerkennung (§§ 1592 Nr. 2, 1594 ff. BGB) oder durch gerichtliche Feststellung (§§ 1592 Nr. 3, 1600d BGB). Ein entscheidender Unterschied dieser beiden Möglichkeiten liegt darin, dass die Anerkennung unabhängig von der biologischen Herkunft möglich ist, während über die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung nur der Mann zum rechtlichen Vater erklärt werden kann, der auch nachgewiesenermaßen biologischer Vater des Kindes ist. Außerdem ist zu beachten, dass sich die drei Zurechnungsgründe des § 1592 BGB gegenseitig ausschließen: Ist also z. B. der Ehemann der Kindesmutter nach Nr. 1 als rechtlicher Vater anzusehen, kann kein anderer Mann wirksam die Vaterschaft anerkennen, solange nicht die Vaterschaft des Ehemannes durch Anfechtung beseitigt ist, vgl. § 1594 Abs. 2 BGB. Eine Ausnahme dazu bildet nur der scheidungsakzessorische Statuswechsel gemäß § 1599 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 BGB. Auch die gerichtliche Feststellung nach Nr. 3 ist subsidiär, wie sich aus § 1600d Abs. 1 BGB ergibt.

1. Voraussetzungen

Die Anerkennung der Vaterschaft setzt eine Anerkennungserklärung des Bekenners und die Zustimmung der Mutter voraus, § 1595 Abs. 1 BGB. Daneben kann unter Umständen auch noch die Zustimmung des Kindes (§ 1595 Abs. 2 BGB) und die Zustimmung des (Noch-) Ehemanns der Mutter (§ 1599 Abs. 2 S. 2 BGB) erforderlich sein. Ohne Mitwirkung der Mutter, deren Zustimmung nicht ersetzt werden kann, kann der Anerkennungswillige außergerichtlich nicht zum Ziel kommen. Hält er trotz einer verweigerten Zustimmung der Mutter an seiner Vaterschaft fest, kann er nur im Wege der gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung in die rechtliche Position eines Vaters einrücken.

Die Anerkennungserklärung und die Zustimmungen müssen öffentlich beurkundet werden (§ 1597 Abs. 1 BGB), sie können aber schon vor der Geburt des Kindes erfolgen (§§ 1595 Abs. 3, 1594 Abs. 4 BGB). Wirksam wird die Anerkennung aber erst – alle Voraussetzungen unterstellt – mit der Geburt des Kindes, sofern in diesem Zeitpunkt keine Vaterschaft kraft Ehe besteht (§ 1594 Abs. 2 BGB).¹⁷ Der Vaterschaft kraft Ehe wird mit der Regelung in § 1594 Abs. 2 BGB Vorrang eingeräumt, auch wenn die Vaterschaft kraft Anerkennung bei einer pränatalen Erklärung an sich zeitgleich mit Vollendung der Geburt¹⁸ entstehen würde. Diesen Vorrang kann man auch aus der Regelung zur scheidungsakzessorischen Vaterschaftsanerkennung gemäß § 1599 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 BGB ableiten, wonach die Anerkennung nur im Falle der Zustimmung des (Ex-)Ehemannes dessen Vaterschaft beseitigt.

(Nur) die Anerkennungserklärung (nicht auch die Zustimmungen) kann unter Umständen widerrufen werden, wenn die Anerkennung ein Jahr nach deren Beurkundung (etwa wegen einer noch ausstehenden, notwendigen Zustimmung) noch nicht wirksam geworden ist (§ 1597 Abs. 3 S. 1 BGB). Für den Widerruf gelten über § 1597 Abs. 3 S. 2 BGB die gleichen Regeln wie für die Anerkennungserklärung.

2. Rechtswirkungen

Die Rechtswirkungen der Anerkennung treten gemäß § 1594 Abs. 1 BGB nur *ex nunc* ein, d. h. es erfolgt keine rückwirkende Änderung der elterlichen Sorge und damit der gesetzlichen Vertretung des Kindes, die an die rechtliche Abstammung anknüpfen (§ 1629 i.V.m. §§ 1626, 1626a BGB). Statusrechtlich wird der Anerkennende aller-

dings Vater von Geburt an, er kann nur die rechtlichen Folgen der Vaterschaft erst ab Wirksamwerden der Anerkennung geltend machen (sog. Rechtsausübungssperre bis zum Wirksamwerden der Anerkennung).¹⁹

Da durch die Willenserklärungen im Rahmen der Vaterschaftsanerkennung ein rechtliches Statusverhältnis zwischen Vater und Kind entsteht, kommt den Erklärungen eine besondere Bestandskraft zu. Sie sind gemäß § 1598 Abs. 1 BGB nur unwirksam, wenn sie den Erfordernissen der §§ 1594 ff. BGB nicht genügen. Es scheidet daher insbesondere eine Irrtumsanfechtung nach den allgemeinen Regeln aus (z. B. wenn sich der Anerkennende oder die Mutter darüber irrten, dass das Kind biologisch nicht vom Anerkennenden abstammt). In solchen Fällen bleibt nur die Möglichkeit der Vaterschaftsanfechtung nach den speziellen Regeln der §§ 1600 ff. BGB (vgl. § 1599 Abs. 1 BGB).

3. Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft, § 1597a BGB

Angesichts der geringen Voraussetzungen kann einer Vaterschaftsanerkennung insb. in Fällen mit Auslandsbezug auch missbräuchlich genutzt werden, um z. B. dem ausländischen Kind – abgeleitet vom anerkennenden Deutschen – zu einer deutschen Staatsangehörigkeit zu verhelfen (§ 4 Abs. 1 StAG²⁰)²¹ oder um der ausländischen Mutter ein Aufenthaltsrecht zu verschaffen (§ 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG²²). Mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht v. 20.7.2017²³ wurde § 1597a BGB geschaffen,²⁴ der eine Beurkundung einer Anerkennungserklärung verbietet, wenn sie primär auf aufenthaltsrechtliche Vorteile abzielt. Solche missbräuchlichen Anerkennungen und die daran anknüpfenden statusrechtlichen Folgen sollen präventiv verhindert werden.²⁵

V. Anfechtung der Vaterschaft

Stimmt die rechtliche (d. h. kraft Ehe oder Anerkennung bestehende) Vaterschaft nicht mit der biologischen Wirklichkeit überein, sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, diese Abweichung der gesetzlichen Vaterschaftszuordnung von der biologischen Realität mittels Vaterschaftsanfechtung zu korrigieren. Die Vaterschaftsanfechtung muss in einem gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden.

1. Zulässigkeit der Vaterschaftsanfechtung

a) Verfahrensgrundsätze

Bei der Vaterschaftsanfechtung handelt es sich um eine Abstammungssache nach §§ 111 Nr. 3, 169 Nr. 4 FamFG²⁶. Eingeleitet wird das Verfahren durch einen Antrag des Anfechtenden (§ 171 Abs. 1 FamFG); es besteht keine Pflicht zu anwaltlicher Vertretung (vgl. § 10 Abs. 1 FamFG, § 114 Abs. 1 FamFG). Zuständig ist das Amtsgericht – Familiengericht (Abteilung für Familiensachen, § 23b GVG²⁷), §§ 23a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG, §§ 111 Nr. 3, 169 Nr. 4 FamFG. Das Verfahren ist – anders als in allgemeinen Zivilsachen – nicht kontradiktorisch, es gibt also keinen Antragsgegner im Anfechtungsverfahren; vielmehr sind die übrigen von der Anfechtung betroffenen Personen (Kind, Mutter, rechtlicher Vater) lediglich nach § 172 FamFG vom Gericht als Beteiligte hinzuzuziehen. Das Familiengericht ermittelt von Amts wegen (§ 26 FamFG), es darf aber von den Beteiligten nicht vorgebrachte Tatsachen nur berücksichtigen, wenn diese geeignet sind, dem Fortbestand der Vaterschaft zu dienen (eingeschränkter Amtsermittlungsgrundsatz, § 177 Abs. 1 FamFG).

Die Rechtsprechung verlangt für die Zulässigkeit eines Anfechtungsantrags ferner einen Vortrag des Antragstellers, der einen »Anfangsverdacht« begründet, weil nach § 171 Abs. 2 S. 2 FamFG die Umstände angegeben werden sollen, die gegen die (biologische) Vaterschaft (des rechtlichen Vaters) sprechen;²⁸ d. h. der Anfechtende muss Umstände vortragen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Zweifel an der Abstammung des Kindes vom rechtlichen Vater zu wecken, und die Abstammung von einem anderen Mann als nicht ganz fernliegend erscheinen lassen. Auf heimliche Vaterschaftstests kann dieser Anfangsverdacht jedoch nicht gestützt werden; insofern besteht nach der Rechtsprechung des BVerfG und des BGH ein Verwertungsverbot, weil solche Tests gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Kindes verstoßen.²⁹ Der rechtliche Vater, die Mutter und das Kind (nicht hingegen der potenzielle biologische Vater)³⁰ haben nach § 1598a BGB indes einen Anspruch gegen die jeweils anderen beiden auf statusunabhängige Klärung der biologischen Abstammung.³¹ Auch hierbei handelt es sich um ein Abstammungsverfahren nach § 169

Nr. 2 FamFG, mit dessen Hilfe der Anfangsverdacht herbeigeführt werden kann.³²

b) Antragsbefugnis

Die Antragsbefugnis ist im Verfahrensrecht nicht speziell geregelt; sie ergibt sich aus dem materiellen Recht.³³ Danach steht die Möglichkeit zur Anfechtung der Vaterschaft gemäß § 1600 Abs. 1 BGB dem rechtlichen Vater, der Mutter, dem Kind und auch dem (potenziellen) biologischen Vater zu, der gerne in die rechtliche Vaterstellung einrücken möchte. Dem (potenziellen) biologischen Vater steht die Möglichkeit der Vaterschaftsanfechtung allerdings nur in sehr begrenztem Umfang zu (dazu noch unter 2.e): Sein Anfechtungsantrag ist nur zulässig, wenn er an Eides statt versichert, dass er der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat, § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB.

2. Begründetheit der Vaterschaftsanfechtung

a) Grundsatz

Begründet ist der Anfechtungsantrag, wenn zur Überzeugung des Gerichts feststeht, dass der bisher als Vater geltende Mann nicht der leibliche Vater ist. Die Beweislast liegt beim Anfechtenden. Dazu muss er die gesetzliche Vermutung des § 1600c Abs. 1 BGB widerlegen, dass das Kind von dem Mann abstammt, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder Nr. 2 oder § 1593 BGB besteht.³⁴ Bleiben insofern Zweifel, ist der Anfechtungsantrag abzuweisen. Über die Frage der biologischen Abstammung muss förmlich Beweis erhoben werden (§ 177 Abs. 2 S. 1 FamFG). Wurde im Rahmen eines Abstammungsklärungsverfahrens nach § 1598a BGB bereits außergerichtlich ein Sachverständigengutachten eingeholt, kann dieses verwendet werden, wenn es mit Zustimmung der anderen Beteiligten eingeholt wurde, keine Zweifel an der Richtigkeit bestehen und alle mit der Verwendung einverstanden sind (§ 177 Abs. 2 S. 2 FamFG). Ansonsten wird im Anfechtungsverfahren ein (neues) Sachverständigengutachten eingeholt, wobei jede Person nach § 178 FamFG im Grundsatz Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben, zu dulden hat. In Ausnahmefällen kann sogar unmittelbarer Zwang angewendet werden (v.a. die zwangsweise Vorführung zur Untersuchung), wenn die Untersuchung wiederholt unberechtigt verweigert wurde (§ 178 Abs. 2 S. 2 FamFG). Deshalb werden in der Praxis nur in den seltensten Fällen Zweifel

verbleiben, ob die Vermutung in § 1600c Abs. 1 BGB zutrifft oder nicht.³⁵

b) Anfechtungserklärung, § 1600a BGB

Die Anfechtung ist eine höchstpersönliche Willenserklärung (§ 1600a Abs. 1 BGB). Den Entschluss zur Anfechtung kann kein materiell Berechtigter einem Stellvertreter überlassen. Sind die Mutter, der rechtliche oder der biologische Vater als Anfechtungswillige in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, bedürfen sie nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 1600a Abs. 2 S. 2 BGB). Für Geschäftsunfähige und für ein beschränkt geschäftsfähiges (minderjähriges) Kind kann dagegen nur der gesetzliche Vertreter anfechten (§ 1600a Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 BGB), und dies auch nur dann, wenn die Anfechtung dem Wohl des Kindes bzw. des Geschäftsunfähigen entspricht (§ 1600a Abs. 4 BGB). Bei gemeinsamer elterlicher Sorge (§ 1629 Abs. 1 BGB) kann ein Elternteil allein die materiell-rechtliche Entscheidung über das »ob« der Anfechtung für das Kind nicht treffen, vielmehr müssen sie dies gemeinsam entscheiden.³⁶ Besteht insofern keine Einigkeit, muss entweder einem Elternteil die elterliche Sorge für diese Frage allein übertragen werden (§ 1628 BGB) oder es muss ein Pfleger für das Kind bestellt werden (§ 1909 BGB). Ungeachtet der materiell-rechtlichen Höchstpersönlichkeit der Willenserklärung muss die Anfechtung gerichtlich durch einen Verfahrensantrag geltend gemacht werden. Hierbei kann sich der Anfechtende eines Rechtsanwalts bedienen, der jedoch nur Verfahrensvertreter (§ 10 Abs. 2 S. 1 FamFG), nicht Vertreter im Willen ist.

c) Anfechtungsfrist, § 1600b BGB

Der Anfechtungsantrag muss binnen einer Frist von zwei Jahren gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die anzufechtende Vaterschaft sprechen (§ 1600b Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BGB), aber nicht vor der Geburt des Kindes und bevor eine Anerkennung wirksam geworden ist (§ 1600b Abs. 2 S. 1 BGB). Kenntnis von Umständen, die gegen die (rechtliche) Vaterschaft sprechen, hat der Anfechtende dann, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die bei sachlicher Beurteilung geeignet sind, Zweifel an der Vaterschaft zu wecken und die nicht ganz fernliegende Möglichkeit der Nichtvaterschaft zu begründen.³⁷ Dies ist etwa der Fall, wenn der Anfechtende in der Empfängniszeit

Geschlechtsverkehr mit der Kindesmutter hatte und das Kind einen fehlgebildeten Finger infolge eines Erbdefektes aufweist, den auch der Anfechtende trägt.³⁸

d) Keine Prüfung des Kindeswohls

Im Übrigen ist das Anfechtungsrecht der Mutter, des rechtlichen Vaters und des Kindes nicht von weiteren Voraussetzungen, insbesondere nicht von einer Kindeswohl dienlichkeit abhängig.³⁹ Ein rechtsgeschäftlicher Ausschluss des Rechts auf Anfechtung der Vaterschaft ist nicht möglich, so dass ein Verzicht auf das Anfechtungsrecht wirkungslos ist.⁴⁰

e) Biologischer Vater, § 1600 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BGB

Anders als bei einer Anfechtung durch einen der anderen Anfechtungsberechtigten genügt es für die Begründetheit des Anfechtungsantrags durch den (potenziellen) biologischen Vater allerdings nicht, dass das Gericht die Überzeugung erlangt, dass der rechtliche Vater nicht der biologische Vater ist. Es müssen vielmehr *zusätzlich* die Voraussetzungen des § 1600 Abs. 2 BGB gegeben sein, wonach zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind keine sozial-familiäre Beziehung i.S.d. § 1600 Abs. 3 BGB⁴¹ bestehen darf *und* der Anfechtende nachweislich der biologische Vater des Kindes sein muss. Gelingt es dem biologischen Vater, all dies nachzuweisen, wird nicht nur festgestellt, dass der rechtliche Vater nicht der leibliche Vater ist, sondern es wird zugleich die rechtliche Vaterschaft des Anfechtenden positiv festgestellt (§ 182 Abs. 1 FamFG).

§ 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB wurde erst 2004 nach Intervention des BVerfG⁴² eingefügt, das vorgegeben hat, dass zwischen den gemäß Art. 6 Abs. 2 GG grundrechtlich geschützten Interessen der sozialen Familie und denjenigen der biologischen Familie abgewogen werden muss. Diese Abwägung trifft der Gesetzgeber einzelfallunabhängig generell-abstrakt dahingehend, dass bei Bestehen einer sozial-familiären Beziehung zwischen rechtllichem Vater und Kind die Interessen der biologischen Familie stets und ausnahmslos zurücktreten. Wächst das Kind in einer sozialen Familie mit dem rechtlichen Vater auf, ist dem biologischen Vater demnach die Anfechtung (und in der Konsequenz die eigene Anerkennung oder gerichtliche Feststellung) der Vaterschaft schlicht verwehrt. Das BVerfG hat diese Regelung als mit dem Grundgesetz vereinbar ange-

sehen, und zwar selbst in solchen Fällen, in denen auch der biologische Vater eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind aufgebaut hat(te).⁴³ Allerdings hat das BVerfG einschränkend entschieden, dass einem biologischen Vater, der rechtzeitig ein gerichtliches Vaterschaftsfeststellungsverfahren eingeleitet hat, die Erlangung der Väterstellung nicht dadurch versperrt werden darf, dass ein anderer Mann während des laufenden Vaterschaftsfeststellungsverfahrens die Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter anerkennt,⁴⁴ das gilt jedenfalls dann, wenn im Zeitpunkt der Einleitung des gerichtlichen Vaterschaftsfeststellungsverfahrens durch den leiblichen Vater noch keine sozial-familiäre Beziehung des anderen Mannes zu den Kindern bestand und der leibliche Vater selbst bereits eine sozial-familiäre Beziehung zu seinen Kindern aufgebaut hatte.⁴⁵

Besonders misslich ist für den biologischen Vater, dass der Lauf der zweijährigen Anfechtungsfrist gemäß § 1600b Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB durch das Bestehen einer sozial-familiären Beziehung nicht gehindert wird; das Anfechtungsrecht lebt nach Ablauf der Frist selbst dann nicht mehr auf, wenn die sozial-familiäre Beziehung zwischen rechtllichem Vater und Kind später (also nach Ablauf der Zweijahresfrist) endet (z. B. weil die Beziehung zwischen Mutter und rechtllichem Vater scheitert).⁴⁶ Verfassungsrechtlich ist diese Regelung sehr bedenklich.⁴⁷

Letztlich bleibt dem biologischen Vater in solchen Fällen nur ein Umgangsrecht nach § 1686a BGB, wenn er ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat und ein Umgangsrecht dem Kindeswohl dient. Auch hierzu gibt es bereits zahlreiche Rechtsprechungsbeispiele, die die praktischen Probleme aufzeigen, wenn das Kind zwischen rechtllicher Familie und biologischem Vater »hin- und hergerissen« wird.⁴⁸

f) Reproduktionsmedizin, § 1600 Abs. 4 BGB

Ist das Kind mit Einwilligung des Mannes und der Mutter durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden, so ist die Anfechtung der entstandenen Vaterschaft (kraft Ehe oder Anerkennung) durch den Mann oder die Mutter gemäß § 1600 Abs. 4 BGB ausgeschlossen.⁴⁹ Ein Anfechtungsrecht steht nur dem Kind zu,⁵⁰ wobei eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft des Samenspenders gemäß § 1600d Abs. 4 BGB ausgeschlossen ist. Ein Anfechtungsrecht des

Samenspenders als biologischem Vater, der sich später überlegt, in die rechtliche Position einrücken zu wollen, scheidet daran, dass er der Mutter nicht während der Empfängniszeit i.S.d. § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB beigewohnt hat (vgl. V.1.b). In einem skurrilen Fall, wie ihn nur die Praxis schreiben kann, hat der BGH indes einem Mann, der eine private »Becherspende« zur Verfügung gestellt hat, welche sich die Mutter ohne ärztliche Unterstützung sodann einführte, ein Anfechtungsrecht gewährt, und zwar ungeachtet des Umstandes, dass eine »Beiwohnung« unstrittig nicht vorlag.⁵¹

3. Entscheidung und Folgen

Wird dem Anfechtungsantrag stattgegeben, wird die rechtliche Vaterschaft rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt beseitigt, und zwar mit Wirkung gegenüber jedermann, § 184 Abs. 2 FamFG. Grundsätzlich wird im Anfechtungsverfahren der Status des Kindes nur negativ umgestaltet – wer der wirkliche Vater ist, kann erst in einem nachfolgenden Vaterschaftsfeststellungsverfahren geklärt werden. Nur bei einem erfolgreichen Anfechtungsantrag des leiblichen Vaters nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB wird dieser folgerichtig zugleich als rechtllicher Vater festgestellt, weil er – schon als Voraussetzung der Begründetheit seiner Anfechtung – als leiblicher Vater feststehen muss.

Mit Rechtskraft der Entscheidung über die Anfechtung entfallen alle Wirkungen, die mit der angefochtenen Vaterschaft verbunden waren, insbesondere auch die Pflicht zur Zahlung von Verwandtenunterhalt nach §§ 1601 ff. BGB.⁵² Wer als rechtllicher Vater (sog. Scheinvater) zu Unrecht teils über mehrere Jahre Unterhalt gezahlt hat, kann vom biologischen Vater nach § 1607 Abs. 3 S. 2 BGB aus übergegangenem Recht Ersatz verlangen. Allerdings setzt der Scheinvaterregress voraus, dass der wahre Vater bekannt und als rechtllicher Vater etabliert ist, weil infolge der Rechtsausübungssperren (vgl. §§ 1594 Abs. 1, 1600d Abs. 5 BGB) erst dann die Pflichten eines rechtllichen Vaters auf ihn übergegangen sind.⁵³

VI. Vaterschaft kraft gerichtlicher Feststellung

Besteht keine Vaterschaft kraft Ehe oder Anerkennung oder wurde eine solche Vaterschaftszurechnung erfolgreich angefochten, so ist die Vaterschaft durch

gerichtliche Entscheidung festzustellen, §§ 1592 Nr. 3, 1600d Abs. 1 BGB. Vor der Geburt des Kindes ist eine Vaterschaftsfeststellung nach deutschem Recht aber nicht möglich.⁵⁴

Die Antragsberechtigung ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Nach dem Sinn und Zweck des Verfahrens, einen bestimmten Mann als Vater festzustellen, sind nach einhelliger Meinung – in Anlehnung an die Beteiligten gemäß § 172 FamFG – allerdings nur das Kind, die Mutter und der Mann, dessen Vaterschaft festgestellt werden soll, antragsberechtigt.⁵⁵ Denkbar ist auch ein negativer Feststellungsantrag (vgl. §§ 169 Nr. 1, 182 Abs. 2 FamFG), mit dem geklärt werden kann, dass ein bestimmter Mann nicht der (biologische) Vater des Kindes ist.

Dem rechtlichen Vater steht diese Möglichkeit jedoch nicht zur Verfügung, er hat bei Zweifeln an seiner biologischen Vaterschaft nur die Möglichkeit des Vaterschaftsanfechtungsverfahrens. Außerdem hat der Scheinvater kein Recht, die Vaterschaft eines anderen Mannes feststellen zu

lassen, um in der Folge bei diesem nach § 1607 Abs. 3 S. 2 BGB Regress nehmen zu können. Dies ist deshalb besonders misslich, weil die nach § 1600d BGB Antragsberechtigten in einem solchen Fall häufig nicht gewillt sind, das gerichtliche Vaterschaftsfeststellungsverfahren zu betreiben, und sei es auch nur, um dem Scheinvater gerade einen Rückgriff unmöglich zu machen.

Auch für das Feststellungsverfahren sieht das Gesetz in § 1600d Abs. 2 und 3 BGB eine Vermutungsregelung zugunsten des Mannes vor, der der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat. Die widerlegliche Vermutung spielt in der Praxis jedoch kaum eine Rolle,⁵⁶ weil die biologische Abstammung im Feststellungsverfahren stets durch ein Sachverständigen-gutachten geklärt wird.⁵⁷ Das Gericht muss eine förmliche Beweisaufnahme durchführen, wobei die Verfahrensbeteiligten nach § 178 FamFG eine gerichtlich angeordnete Abstammungsuntersuchung, insbesondere die Entnahme einer Blutprobe, dulden müssen. Ein Samenspender, der sein

genetisches Material einer Entnahmeeinrichtung i.S.d. § 2 Abs. 1 S. 1 SaRegG⁵⁸ zur Verfügung stellt, kann seit 1.8.2018 jedoch nicht mehr als Vater eines durch künstliche Befruchtung gezeugten Kindes festgestellt werden (§ 1600d Abs. 4 BGB).⁵⁹

Die rechtskräftige Feststellung wirkt gegenüber jedermann (§ 184 Abs. 1 und 2 FamFG) rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt. Nach § 1600d Abs. 5 BGB können die Rechtswirkungen der Vaterschaft zwar erst vom Zeitpunkt ihrer Feststellung an geltend gemacht werden, ebenso wie bei § 1594 Abs. 2 BGB handelt es sich dabei aber nur um eine Rechtsausübungs-, keine Rechtsentstehungssperre: Das Kind kann deshalb beispielsweise ein Erbrecht nach der väterlichen Linie erst ab Rechtskraft der Vaterschaftsfeststellung geltend machen; es kann dies ab diesem Zeitpunkt aber selbst dann, wenn der Erblasser bereits vor der Feststellung der Vaterschaft verstorben war (sog. postmortale Vaterschaftsfeststellung).⁶⁰

Literatur

- 1 Palandt/*Brudermüller*, BGB, 79. Aufl. 2020, Einf. v § 1591 Rn. 1; MüKoBGB/*Wellenhofer*, 8. Aufl. 2020, § 1589 Rn. 1; Staudinger/*Rauscher*, Neubearb. 2011, § 1589 Rn. 2.
- 2 Schwab, Familienrecht²⁸, Rn. 658; *Dethloff*, Familienrecht³², § 10 Rn. 1.
- 3 *Dethloff* (Fn. 2), § 10 Rn. 1.
- 4 *Gernhuber/Coester-Waltjen*, Familienrecht, 7. Aufl. 2020, § 52 Rz. 3f.; *Franck*, FamRZ 2020, 307 (308) m.w.M. Anders z. B. das niederländische Recht, das die Mehrelternschaft erlaubt, vgl. *Reuß*, Künstliche Fortpflanzung im niederländischen Recht, in Dutta u.a., Künstliche Fortpflanzung und europäisches Familienrecht, 2015, S. 127 (140). Zu den rechtlichen Problemen in grenzüberschreitenden Fällen s. *Mayer*, NZFam 2021, 525 f.
- 5 Zu den Besonderheiten bei Frau-zu-Mann-Transsexuellen vgl. BGH, FamRZ 2017, 1855; zu Mann-zu-Frau-Transsexuellen, BGH, FamRZ 2018, 290. Zum Erfordernis der rechtlichen Anerkennung eines »dritten Geschlechts« vgl. BVerfG, FamRZ 2017, 2046.
- 6 Zu den in den letzten Jahren viel diskutierten Fällen der internationalen Leihmutterchaft vgl. BGH, FamRZ 2019, 892; BGH, FamRZ 2019, 890; BGH, FamRZ 2015, 240; monographisch *Duden*, Leihmutterchaft im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht, 2015; *Reuß*, Theorie eines Elternschaftsrecht, 2018, S. 427 ff.; rechtsvergleichend *Mayer*, RabelsZ 78 (2014), 551; *dies.*, StAZ 2015, 33.
- 7 Die Eizellspende ist in Deutschland ebenso wie die Embryonenspende verboten, vgl. § 1 Abs. 1 des Embryonenschutzgesetzes (ESchG).
- 8 Statt vieler *Schwab* (Fn. 2), Rn. 661.
- 9 Das Kind hat dann zunächst – wenn die Vaterschaft nicht kraft Anerkennung entsteht – keinen rechtlichen Vater.
- 10 Dies ist v.a. mit Blick auf erbrechtliche Konsequenzen wichtig, weil nur rechtliche Abkömmlinge ein gesetzliches Erbrecht (§ 1924 BGB) haben. Nach § 1923 Abs. 1 BGB kann zwar nur Erbe werden, wer zu Zeit des Erbfalls lebt, aber Abs. 2 bestimmt: »Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits gezeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren.«
- 11 Aber vor Rechtskraft der Scheidung, sonst greift die rechtliche Zuordnung nach § 1592 Nr. 1 BGB nicht mehr ein.
- 12 Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts v. 20.7.2017, BGBl. I 2017, S. 2787, in Kraft getreten am 1.10.2017.
- 13 Vgl. Fn. 7.
- 14 BGH, NJW 2019, 153; ebenso noch KG, FamRZ 2018, 1925.
- 15 OLG Celle, 24.3.2021 – 21 UF 146/20, NZFam 2021, 352; KG, 24.3.2021 – 3 UF 1122/20.
- 16 Vgl. den Abschlussbericht des Arbeitskreises Abstammungsrecht, 2017, abrufbar unter www.bmjv.de.
- 17 Vgl. BGH, FamRZ 2016, 1849 Rn. 29 (auch eine erst nach der Anerkennung erfolgte Eheschließung hat Vorrang); ebenso *Gernhuber/Coester-Waltjen* (Fn. 4), § 54 Rn. 2, 38; *Dethloff* (Fn. 2), § 10 Rn. 15.
- 18 Gemäß § 1 BGB tritt in diesem Moment die Rechtsfähigkeit des Kindes ein, sodass ab dann auch ein rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis entstehen kann.
- 19 *Dethloff* (Fn. 2), § 10 Rn. 28.
- 20 Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22.7.1913, RGBl. I 1913, S. 583.
- 21 Vgl. den Sachverhalt bei OLG Düsseldorf, FamRZ 2020, 357 Rn. 2 (Vaterschaftsanerkennung für neun Kinder, die von sieben verschiedenen (ausländischen) Frauen in unterschiedlichen Bundesländern geboren wurden).
- 22 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz), i.d.F.d.Bek. v. 25.2.2008, BGBl. I 2008, S. 162.
- 23 BGBl. I 2017, S. 2780.
- 24 Vgl. *Sanders*, FamRZ 2017, 1189 mit verfassungsrechtlicher Würdigung.
- 25 BT-Drucks. 18/12415, S. 16.
- 26 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) v. 17.12.2008, BGBl. I 2008, S. 2586.
- 27 Gerichtsverfassungsgesetz i.d.F.d.Bek. v. 9.5.1975, BGBl. I 1975, S. 1077.
- 28 BGH, FamRZ 1998, 955 (956); BGH, FamRZ 2003, 155 (156); BGH, FamRZ 2006, 686 (687); BGH, FamRZ 2012, 1489 Rn. 18; vgl. auch Palandt/*Brudermüller* (Fn. 1), § 1599 Rn. 6.
- 29 BVerfG, FamRZ 2007, 441; BGH, FamRZ 2005, 342.

- 30 Kritisch dazu – statt vieler – BeckOGK/Reuß, BGB, Stand: 1.2.2021, § 1598a Rn. 50 ff.
- 31 Die Anfechtungsfrist (dazu unten V.2.c) wird durch die Einleitung eines Klärungsverfahrens nach § 1598a Abs. 2 BGB gehemmt, § 1600b Abs. 5 S. 1 BGB.
- 32 Prütting/Helms/Dürbeck, FamFG, 5. Aufl. 2020, § 169 Rn. 12.
- 33 MüKoFamFG/Coester-Waltjen/Lugani, 3. Aufl. 2018, § 171 Rn. 6.
- 34 Diese Vermutung gilt nicht (§ 1600c Abs. 2 BGB), wenn der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat, die Vaterschaft anfechtet und seine Anerkennung unter einem Willensmangel leidet, der auf eine arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung zurückzuführen ist, oder weil er sich der Bedeutung seiner Anerkennung nicht bewusst war (letzteres ist angesichts des Beurkundungserfordernisses indes kaum denkbar).
- 35 Zu einem aus wissenschaftlicher Sicht nicht klärbaren Fall bei Geschlechtsverkehr der Mutter mit zwei eineiigen Zwillingen im Empfängniszeitraum vgl. OLG Celle, FamRZ 2013, 1669.
- 36 Nach der Rechtsprechung des BGH ist zwischen der Ausübung des materiell-rechtlichen Gestaltungsrechts auf Anfechtung einerseits und der verfahrensrechtlichen Handlung auf Einleitung eines entsprechenden Verfahrens andererseits zu unterscheiden, BGH, NJW 2009, 1496 Rn. 28 ff.; s. Mayer, Examens-Repetitorium Familienrecht, 5. Aufl. 2020, Rn. 587.
- 37 BGH, NJW 2014, 629: Der Umstand, dass beim Geschlechtsverkehr mit einem anderen Mann als dem rechtlichen Vater Kondome benutzt wurden, schließt die Kenntnis der Mutter von der Möglichkeit der Abstammung des Kindes von diesem anderen Mann nicht aus.
- 38 OLG Hamm, 25.2.2020 – 12 UF 12/18.
- 39 BGH, FamRZ 2020, 1004: Die Mutter ist nicht nach Treu und Glauben an der Anfechtung der durch Ehe begründeten Vaterschaft gehindert, wenn die Ehe in dem beiderseitigen Wissen, dass die Braut von einem anderen Mann schwanger ist, und mit dem Ziel, dem Bräutigam den Status als rechtlicher Vater zu verschaffen, geschlossen worden ist.
- 40 BGH, FamRZ 2020, 1004.
- 41 § 1600 Abs. 3 BGB lautet: »Eine sozial-familiäre Beziehung nach Abs. 2 besteht, wenn der [rechtliche] Vater (...) zum maßgeblichen Zeitpunkt für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat. Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung liegt in der Regel vor, wenn der [rechtliche] Vater (...) mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.«
- 42 BVerfG, FamRZ 2003, 816.
- 43 BVerfG, FamRZ 2015, 817; BVerfG, FamRZ 2014, 277; vgl. auch BGH, FamRZ 2018, 275; BGH, FamRZ 2018, 41; BGH, FamRZ 2007, 538. Auch der EGMR, NJW 2012, 2781, hat bereits entschieden, dass Art. 8 EMRK nicht verletzt ist, wenn der bestehenden familiären Beziehung zwischen dem Kind und seinen rechtlichen Eltern Vorrang vor der Beziehung zu dem vermeintlichen biologischen Vater eingeräumt wird und die Möglichkeit einer Vaterschaftsanfechtung versagt wird, um das Kind und seine soziale Familie vor äußeren Störeingriffen zu schützen.
- 44 BVerfG, FamRZ 2018, 124.
- 45 BVerfG, FamRZ 2018, 124; vgl. aber auch BGH v. 24.3.2021 – XII ZB 364/19: »Die Anfechtung der Vaterschaft durch den leiblichen Vater ist unbegründet, wenn zum Schluss der letzten Tatsacheninstanz eine sozial-familiäre Beziehung zwischen rechtllichem Vater und Kind besteht, auch wenn eine solche zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags noch nicht vorlag.«
- 46 Zu den dadurch möglichen sachwidrigen Ergebnissen s. nur *Muscheler*, Familienrecht, 4. Aufl. 2017, Rn. 559.
- 47 Kritisch zu alledem auch *Staudinger/Rauscher* (Fn. 1), § 1600 Rn. 40 ff.
- 48 Vgl. BGH, FamRZ 2016, 2082; OLG Frankfurt, FamRZ 2019, 37; OLG Frankfurt, FamRZ 2019, 1254; OLG Thüringen, FamRZ 2017, 1410.
- 49 OLG Frankfurt, FamRZ 2019, 541; OLG Oldenburg, FamRZ 2015, 67; OLG Hamburg, FamRZ 2013, 228. Zur Unterhaltspflicht eines Mannes für ein Kind nach Einwilligung in eine heterologe Insemination vgl. BGH, FamRZ 2015, 2134.
- 50 OLG Saarbrücken, FamRZ 2018, 832. Kritisch hierzu *Helms*, FamRZ 2010, 1 (4); *ders.*, StAZ 2014, 225 (228); *Wellenhofer*, FamRZ 2016, 1333 (1334).
- 51 BGH, NJW 2013, 2589.
- 52 Bereits gezahlter Unterhalt kann an sich über die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB) zurückgefordert werden, allerdings steht dem i.d.R. der Einwand entgegen, dass der Unterhaltsempfänger nicht mehr bereichert ist (§ 818 Abs. 3 BGB), weil der Unterhalt zum Lebensbedarf verbraucht wurde.
- 53 Vgl. zu dieser Thematik auch *Mayer*, FamRZ 2019, 1839: Schadensersatzanspruch des Scheinvaters gegen die Mutter für Unterhaltszahlungen an das Kuckuckskind.
- 54 Vgl. BGH, NJW 2016, 3174 (zu der Frage, ob ein Samenspender die Feststellung seiner Vaterschaft für einen im Ausland extrakorporal aufbewahrten Embryo verlangen kann); vgl. auch die Anm. zur Vorinstanz von *Mayer*, IPRax 2016, 432.
- 55 Statt vieler: *Schwab* (Fn. 2), Rn. 705; *Palandt/Brudermüller* (Fn. 1), § 1600d Rn. 3; *MüKoBGB/Wellenhofer* (Fn. 1), § 1600d Rn. 14.
- 56 *MüKoBGB/Wellenhofer* (Fn. 1), § 1600d Rn. 2.
- 57 Kann sie, wie im Fall des OLG Celle, FamRZ 2013, 1669 (vgl. Fn. 35), nicht geklärt werden, hilft auch die Vermutungsregelung nicht, wenn sie auf zwei Männer gleichzeitig zutrifft.
- 58 Gesetz zur Errichtung eines Samenspenderregisters und zur Regelung der Auskunftserteilung über den Spender nach heterologer Verwendung von Samen (Samenspenderregistergesetz – SaRegG) v. 17.7.2017, BGBl. I 2017, S. 2513.
- 59 Eingeführt durch Art. 2 des Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen v. 17.7.2017, BGBl. I 2017, S. 2513; dazu *Helms*, FamRZ 2017, 1537.
- 60 Vgl. BGH, FamRZ 2020, 192: Zur Verjährung eines Pflichtteilsergänzungsanspruchs nach postmortalen Vaterschaftsfeststellung.



Foto © Pierre Bouin

Prof. Dr. Claudia Mayer, LL.M. (Chicago), geboren 1984 in Prien am Chiemsee, studierte von 2003–2008 Rechtswissenschaften an der Universität Passau. Im Anschluss promovierte sie 2009 zum Thema »Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft im Zivilprozess«. Nach dem Zweiten Staatsexamen (2011) absolvierte sie ein Master-Studium (LL.M.) an der University of Chicago, bevor sie an der Universität Passau mit der Habilitation begann. Im Jahr 2017 wurde

sie dort mit der Habilitationsschrift »Haftung und Paarbeziehung« habilitiert und erlangte die Lehrbefähigung für die Fächer Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Internationales Privatrecht sowie Rechtsvergleichung. Seit 2018 hat sie den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht an der Universität Regensburg inne. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen im internationalen und nationalen Familien- und Erbrecht.